Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 2407.) Verordnung betreffend die Aufhebung der §§. 29. und 54. des Edikts vom 14. September 1811. wegen der Verschuldungsbeschränkung der Bauergüter. Vom 29. Dezember 1843.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen nach Anhörung Unserer getreuen Stände derjenigen Provinzen, in welchen das Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, was folgt:

§. 1.

Die in den §§. 29. und 54. des Edikts, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811. enthaltene Vorschrift:

> daß Bauergüter über ein Viertel ihres Werthes mit hypothekarischen Schulden nicht belastet werden sollen,

wird nebst den mit ihr in Verbindung stehenden, die Parzellirung und Normalabschätzung der Bauergüter betreffenden übrigen Vorschriften jenes §. 29. und des Artikels 65. der Deklaration vom 29. Mai 1816. hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Wo in dem Hypothekenbuche eines Bauerguts jene bisherige Verschuldungsbeschränkung eingetragen steht, ist solche von Amtswegen zu löschen. Die

(Ausgegeben zu Berlin den 6. Januar 1844.)

Löschung der eingetragenen Normaltaxe soll dagegen nur auf den Antrag des Besitzers geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Dezember 1843.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. z. Stolberg. v. Arnim.

(Nr. 2408.) Ministerialbekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 29. Dezember 1843.

Das unterm 30. Mai c. gerichtlich vollzogene Statut der für den Bau einer Chaussee von Quedlinburg nach Halberstadt zusammengetretenen Aktiengesellschaft ist auf Grund der mir durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. v. M. ertheilten Ermächtigung heut von mir bestätigt worden; was in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 3. v. M. hiermit bekannt gemacht wird.

Berlin, den 29. Dezember 1843.

Der Finanzminister.
v. Bodelschwingh.